

III. Nachtrag zum Personalgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 10. März 2025

- Art. 11 Abs. 2:* Das Departement kann seine Zuständigkeit ganz oder teilweise an das Generalsekretariat ~~und~~sowie an Ämter und Anstalten, die Staatskanzlei an ihre Dienststellen übertragen.
- Art. 12^{bis}:* Die Gerichte und anderen Justizbehörden sind nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen für ~~die~~Begründung und Beendigung sowie Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.
- Art. 12^{ter}:* Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weiteren Institutionen sind nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen für ~~die~~Begründung und Beendigung sowie Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig.
- Art. 13 Abs. 1 Bst. b:* unterstützt die Regierung, die Departemente, die Staatskanzlei, die Gerichte und ~~andere~~anderen Justizbehörden sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und weiteren Institutionen in der Umsetzung der Personalpolitik und in der einheitlichen Anwendung des Personalrechts;
- Bst. c:* stellt die Personaladministration für die Regierung, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die Gerichte und ~~andere~~anderen Justizbehörden sicher. Es kann die Personaladministration auch für selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten und weitere Institutionen übernehmen.
- Art. 38a Abs. 1 Bst. b:* als beratendes Gremium betreffend die Zuordnung von Stellen zu Referenzfunktionen bei den Gerichten ~~sowie~~und den Parlementsdiensten tätig.